

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 262/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2006 durch den
Richter Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 21. Februar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21. Februar 2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, verneint und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Die Wartezeit von fünf Jahren für den Rentenanspruch sei nicht erfüllt. Der Kläger habe in Deutschland nur 22 Versicherungsmonate zurückgelegt; in Marokko habe er keine Versicherungszeiten. Eine vorzeitige Wartezeiterfüllung sei nicht nachgewiesen. Auf Grund des Schulbesuchs vom 1. September 1987 bis 7. Juni 1989 ergebe sich hierfür ein Sechs-Jahres-Zeitraum von Juli 1989 bis Juni 1995. Nachdem für den Kläger der letzte Beitrag im August 1992 entrichtet worden sei (auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) ergebe sich der September 1993 als letztmöglicher Zeitpunkt eines Absinkens des Leistungsvermögens auf ein Erwerbsunfähigkeits-Niveau zur Erfüllung der vorzeitigen Wartezeit. Der Nachweis für ein Absinken des gesundheitlichen Leistungsvermögens zu diesem Zeitpunkt sei nicht erbracht. Der eventuelle Besuch der Berufsschule in den Jahren 1990/1991 könne nicht zu einer vorzeitigen Erfüllung der Wartezeit führen, da dieser Schulbesuch den Kläger nicht von der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit abgehalten habe (*Bezugnahme auf BSG vom 28. April 1989 - 5 RJ 27/88*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger (sinngemäß) Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.



- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 7 Nach § 50 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) kann im Regelfall eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur gewährt werden, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, was nach den vom LSG getroffenen Feststellungen beim Kläger nicht der Fall ist. Aus § 53 Abs 2 Satz 1 SGB VI ergibt sich zweifelsfrei, dass die allgemeine Wartezeit ua nur dann vorzeitig erfüllt ist, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden ist und in den letzten zwei Jahren zuvor mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat. Ebenso wenig besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage, ob der (eventuelle) Berufsschulbesuch unter den Begriff der Ausbildung im Rahmen der Erfüllung der vorzeitigen Wartezeit fällt. Von der Rechtsprechung des BSG ist bereits geklärt, dass nur dann eine Ausbildung iS des § 53 Abs 2 SGB VI vorliegt, wenn sie die Arbeitskraft des Versicherten ganz oder überwiegend in Anspruch genommen hat, sodass dieser an der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit und infolgedessen am Erwerb von Pflichtbeiträgen gehindert war (*BSG SozR 3-2600 § 53 Nr 1; BSG vom 28. April 1989 - 5 RJ 27/88 - Juris; BSGE 49, 47 = SozR 2200 § 1252 Nr 1*). Für einen erneuten Klärungsbedarf hinsichtlich dieser Frage gibt der vorliegende Fall keinen Anlass.
- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein



derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Auch andere Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten und nach dem Vorbringen des Klägers nicht erkennbar.

- 10 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 SGG) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen.
- 11 Auf das Vorbringen der Klägers, mit dem er eine erneute sachliche Prüfung seines geltend gemachten Rentenanspruchs wünscht, kann nicht eingegangen werden, weil dem BSG im Beschwerdeverfahren nur die Prüfung der gesetzlich genannten Revisionszulassungsgründe gestattet ist.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

